

Satzung JUnQ e.V.
in der Fassung vom 07.03.2012

§ 1

Name, Sitz, Dauer

1. Der Name des Vereins lautet: JUnQ. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
3. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.
4. Diese Satzung wurde errichtet am 25. Oktober 2011 in Mainz und geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 19. Dezember 2011 und vom 7. März 2012.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Etablierung von Negativ- oder Nullresultaten und ungelösten Fragen als wichtigen Beiträgen zu wissenschaftlichem Erkenntnisgewinn.
2. Dieser Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - a. Die Publikation der Zeitschrift „Journal of Unsolved Questions“, welche der Verein zudem fördert, solange sie besteht.
 - b. Publikationstätigkeiten, Veranstaltung von Vorträgen und Podiumsdiskussionen und anderen Maßnahmen, die dazu dienen, die Öffentlichkeit für wissenschaftsethische Fragestellungen zu sensibilisieren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4a

Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele ideell oder materiell unterstützt.

2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt und durch eine schriftliche Rückmeldung seitens des Vereins bestätigt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Lehnt der Vorstand die Aufnahme in den Verein ab, kann ein Aufnahmeantrag an die Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
 - a. Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung.
 - b. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte; geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
 - c. Der Austritt ist zu jedem Zeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich.
 - d. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er teilt dem betroffenen Mitglied unter Angabe von Gründen den Ausschluss mit. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf eine Überprüfung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist verbindlich und unanfechtbar.
5. Vereinsmitglieder, die sich in besonderer Weise um die Vereinsarbeit verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag eines Mitglieds ausgezeichnet werden.

§ 4b

Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich in besonderer Weise um die satzungsgemäßen Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied des Vereins JUnQ e.V. ernannt werden.
2. Gestrichen.
3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder eines Mitglieds.
4. Die Ehrenmitgliedschaft ist keine Mitgliedschaft i.S.v. § 4a, sie kann jedoch neben der regulären Mitgliedschaft im Verein bestehen.
5. Die Ehrenmitgliedschaft im Sinne von § 4b Abs. 1 kann aberkannt werden, sofern die Person das Ansehen oder die Interessen des Vereins JUnQ e.V. geschädigt hat oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Ihre Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 5

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b. die Wahl zweier Kassenprüfer des Vereins
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - d. die Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss durch den Vorstand oder die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g. die Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich durch den/die 1. Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen durch persönliche schriftliche Einladung (auch per E-Mail) einzuberufen. Dabei ist auch die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Des Weiteren ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es fordert oder wenn mindestens 15% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder mindestens 15 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung hat der Vorstand innerhalb von 7 Tagen zu einer neuen Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung und Ladungsfrist einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Präsenz der Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Eine nach §6 Abs. 3 Satz 2 einberufene Mitgliederversammlung, welche nicht den Beschlussfähigkeitserfordernissen nach §6 Abs. 3 Satz 1 genügt, kann keine Beschlüsse über Satzungsänderungen fassen.
4. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, sich durch eine schriftliche Vollmacht, die in der Mitgliederversammlung vorzulegen ist, vertreten zu lassen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung vertretenen Mitglieder bei Änderungen der Satzung sowie bei Aufnahmen und Ausschlüssen von Ehrenmitgliedern.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Mitglieder die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern und in allen übrigen Fällen.
7. Die Auflösung des Vereins wird durch die Stimmen von 2/3 aller Mitglieder des Vereins beschlossen.
8. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in geleitet. Die Beschlüsse der Versammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die durch den/die 1. Vorsitzende/n sowie den/die Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird schriftlich jedem Mitglied zugestellt.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in sowie mindestens einem/einer Beisitzer/in. Er sorgt für die satzungsgemäße Erfüllung der Ziele.
2. Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Vorsitz) besteht aus dem/der Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/in. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in, an der Sitzung teilnehmen. Alle Personen haben gleiche Stimmrechte, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei gleichen Stimmanteilen gilt der Antrag als abgelehnt. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder dessen Stellvertreter/in mindestens 7 Tage im Voraus. Vorstandssitzungen können ohne Ladungsfrist und sonstige Formvorschriften in schriftlichem Abstimmungsverfahren abgehalten werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes an der Stimmabgabe teilnehmen.
6. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d. die Buchführung
 - e. die Erstellung des Jahresberichts
 - f. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 8

Der Beirat

1. Der Beirat bildet einen losen Zusammenschluss aktiver Mitglieder des Vereins, die sich nach Rücksprache mit dem Vorstand für spezielle Vereinsaktivitäten besonders engagieren.
2. Die Mitgliedschaft im Beirat beginnt mit der Ernennung durch den Vorstand und endet mit der Entlassung durch den Vorstand. Beiratsmitglieder können den Vorstand um ihre Entlassung ersuchen.
3. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.
4. Der Beirat ist auf den Vorstandskonferenzen zu seinen Arbeitsbereichen anzuhören und hat dem Vorstand und der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht zu erstatten.
5. Der Beirat kann seine interne Arbeit durch eine Beiratsordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand regeln.

§ 9

Geschäftsjahr und Finanzen

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Es sind Mitgliedsbeiträge fällig. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Über die Verwendung der Mittel bestimmt der Vorstand im Rahmen der Satzung.
4. Bei Zuwendungen von Finanzmitteln durch Privatpersonen oder von dritter Seite kann der Spender den Verwendungszweck der von ihm gespendeten Finanzmittel in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck präzisieren.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt keine Rückgewährung des Vereinsvermögens an die Mitglieder. Das Liquidationsvermögen des Vereins fällt der Johannes Gutenberg-Universitätsstiftung zu, und darf auch weiterhin nur satzungsgemäß verwendet werden.
2. Die Auflösung des Vereins wird durch die Stimmen von 2/3 aller Vereinsmitglieder beschlossen.

§ 11

Allgemeines und Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so soll der übrige Inhalt der Satzung hiervon nicht berührt sein. Die Mitgliederversammlung hat die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins möglichst nahe kommt.
2. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft und aus Rechtsgeschäften des Vereins mit seinen Mitgliedern ist Mainz, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt.

Mainz, den 07. März 2012

Unterschriften der Mitglieder
